

Richtlinien

für den „Historischen Markt“ Bad Essen

Der „Historische Markt“, der alljährlich an drei Tagen im Monat August von der Gemeinde Bad Essen veranstaltet wird – seit 1975 aus Anlass des damaligen 900-jährigen Jubiläums der erstmaligen urkundlichen Erwähnung in ununterbrochener Folge – ist ein Fest der Freude und des Frohsinns, aber auch der Rückbesinnung an das, was einst das Leben bestimmte. In den vergangenen Jahren haben sich Regeln entwickelt, die das Bild des „Historischen Marktes“ bestimmen. Sie sollen in dieser „Marktordnung“ schriftlich niedergelegt werden und für alle künftigen Veranstaltungen gelten.

1. Termin und Veranstalter

Der „Historische Markt“ findet an jedem 4. Sonnabend im August sowie dem diesem Sonnabend vorhergehenden Freitag und dem darauffolgenden Sonntag statt, und zwar zu folgenden Tageszeiten:

- Freitags von 12.00 bis 24.00 Uhr
- Sonnabends von 11.00 bis 24.00 Uhr
- Sonntags von 12.00 bis 18.00 Uhr

In begründeten Ausnahmefällen können im Einzelfall die Markttage, die Öffnungszeiten und/oder der Marktplatz abweichend festgesetzt werden. Die abweichende Festsetzung wird rechtzeitig ortsüblich bekanntgemacht.

Veranstalter ist die Gemeinde Bad Essen.

Der „Historische Markt“ wird regelmäßig auf dem Kirchplatz und einem Teilstück der Lindenstraße in Bad Essen veranstaltet.

2. Marktrecht, Marktmeister, Marktausschuss

Der „Historische Markt“ ist ein Volksfest im Sinne des § 69 der Gewerbeordnung. Für die Vorbereitung und Durchführung des Marktes wird von der Gemeinde Bad Essen ein Marktmeister bestellt.

Zur Unterstützung des Marktmeisters wird ein Marktausschuss gebildet. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre.

Der Marktausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Marktmeister, bestellt von der Gemeinde Bad Essen,
- 1 Ratsmitglied des Gemeinderates Bad Essen,
- 1 Vertreter/Vertreterin der gewerblichen Stände,
- 1 Vertreter/Vertreterin der gemeinnützigen Stände,
- 1 Vertreter/Vertreterin der Personen und Gruppen, die am Bühnenprogramm mitwirken,
- 1 Vertreter/Vertreterin des Gewerbevereins Bad Essen e.V.

Der Marktmeister kann weitere Personen, die an der Organisation des Marktes wesentlich beteiligt sind, in den Marktausschuss berufen.

Damit die Vertreter/Vertreterinnen der gemeinnützigen Stände, der gewerblichen Stände und der am Bühnenprogramm Beteiligten von ihren Gruppen gewählt werden können, findet alle 5 Jahre eine Marktversammlung statt, zu der der Marktmeister einlädt. Außer der Wahl der entsprechenden Mitglieder für den Marktausschuss kann die Marktversammlung auch einberufen werden, wenn es erforderlich ist, z.B. zur Vorbereitung und Durchführung des „Historischen Marktes“.

Die Mitglieder des Marktausschusses sind ehrenamtlich tätig.

3. Bühnenprogramm

Die Vorbereitung, Durchführung und Leitung des Bühnenprogramms kann einem oder mehreren Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Bad Essen übertragen werden.

Ziel des Programmes ist es, mit überwiegend folkloristischen und heimatkundlichen Beiträgen die Besucher des Marktes zu unterhalten. Kleidung und Auftreten der Mitwirkenden des Bühnenprogramms müssen dem Charakter des „Historischen Marktes“ entsprechen.

4. Marktbuden/-stände

Stände und Buden für den „Historischen Markt“ sind rechtzeitig beim Marktmeister anzumelden. Über die Zulassung entscheidet die Gemeinde Bad Essen. Liegen mehr Anmeldungen vor, als Standplätze zur Verfügung stehen, so werden Stände, die das Marktbild durch handwerkliche Fertigkeiten oder besondere Aktivitäten bereichern, bevorzugt berücksichtigt. Zwischen den handwerklichen und historischen Ständen einerseits und Verzehrständen andererseits soll Ausgewogenheit angestrebt werden.

Zwischen der Gemeinde Bad Essen und den Standbetreibern wird ein privatrechtlicher Platzvertrag abgeschlossen, in dem weitere Einzelheiten privatrechtlich geregelt werden, insbesondere Angebot und Gestaltung des Standes, Kleidung des Personals, Standgeld usw.

Die Standplätze werden rechtzeitig vor Beginn des „Historischen Marktes“ durch die Gemeinde zugewiesen und gekennzeichnet. Diese Vorgaben sind bindend.

Jeder Standinhaber hat die ihn betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung, des Nds. Gaststättengesetzes und ähnliche Vorschriften zu beachten und einzuhalten.

Getränkstände werden nur zugelassen, wenn sich die Standinhaber verpflichten, mindestens zwei alkoholfreie Getränke bei Mengengleichheit billiger anzubieten, als das billigste alkoholische Getränk.

Das Aufstellen von elektrischen Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit ist unzulässig.

Weiterhin sind Stände und Veranstaltungen unzulässig, die nicht den Zielen des „Historischen Marktes“ dienen, sondern außerhalb des Marktgeschehens liegende Ziele verfolgen.

Die Zulassung einzelner Stände kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen versagt werden. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Waren- und Leistungsangebot nicht dem Ziel des Marktes entspricht oder Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Standinhaber die für die Teilnahme am Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

Aus den gleichen Gründen kann auch eine bereits erteilte Zulassung widerrufen werden. Ein Widerruf ist auch zulässig, wenn der Standplatz nicht oder nur teilweise benutzt wird, die fälligen Standgelder einschl. Nebenkosten trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind, sonstige Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt wurden.

Der Abbau der Stände muss an dem auf den Markt folgenden Montagmorgen bis 7.00 Uhr abgeschlossen sein. Insbesondere ist der Abbau der Stände während des Gottesdienstes in der evangelisch-lutherischen St. Nikolai-Kirche verboten. In begründeten Fällen (z.B. erheblicher Arbeitsaufwand, Lkw-Transport oder dergleichen) dürfen Stände am folgenden Montag abgebaut werden.

5. Ver- und Entsorgung

Die Anbieter von Speisen und Getränken erhalten nur dann einen Standplatz, wenn sie sich verpflichten,

- Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (z.B. Mehrweg-Kunststoff, Porzellan, Glas) oder in Holzwarenpressgeschirr (Chinet), Pappträgern ohne Beschichtung oder Pergamenttüten abzugeben,
- Einwegbehältnisse und –geschirr wie Getränkedosen und –flaschen, kunststoff- oder folienbeschichtetes Geschirr, Büchsen, Becher und Teller aus Polystyrol sowie Getränke aus Verbundverpackungen (Tüten und Kartons) nicht anzubieten bzw. verwenden,
- Bestecke aus Polystyrol nur dann zu verwenden, wenn diese nach Gebrauch einer separaten Entsorgung (Wiederverwendung) zugeführt werden.

In begründeten Fällen sind Ausnahmen, die vom Marktmeister erteilt werden, zulässig.

Die Standinhaber sind verpflichtet, ihre Stände mit elektrischen Anlagen (soweit erforderlich) zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Zum Betrieb der Stände darf nur Energie aus der öffentlichen Stromversorgung verwendet werden, die Benutzung eigener Stromerzeuger ist nicht gestattet.

Die Standinhaber haben dafür zu sorgen, dass Papier oder andere Gegenstände nicht verweht werden. Sie müssen den auf ihren Standplätzen und den unmittelbar angrenzenden Flächen anfallenden Abfall einschl. des Kehrtrichts einsammeln und der Müllabfuhr zuführen. Die Grundreinigung vor und nach dem Markt obliegt der Gemeinde Bad Essen.

Es ist unzulässig, Plätze oder darauf befindliche öffentliche Anlagen, wie z.B. Wasserentnahmestelle, Feuerlöschhydranten, Energie-, Fernsprech-, Entwässerungs- oder Verkehrsanlagen unbefugt zu ändern oder in der Benutzbarkeit zu beeinträchtigen.

6. Haftung

Die Teilnahme am „Historischen Markt“ durch Besucher, Stände usw. erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gemeinde Bad Essen haftet für Schäden, die aus Anlass des „Historischen Marktes“ eintreten, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter. Die Standinhaber haften für sämtliche von ihnen oder ihrem Personal verursachten Schäden, sofern nicht nachgewiesen werden kann, dass den Standinhabern bzw. dem Personal kein Verschulden trifft.

7. Standgelder und sonstige Kosten

Die Standgelder sollen die der Gemeinde Bad Essen entstehenden Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Historischen Marktes weitgehend decken. Daneben sind von den Standinhabern die entstehenden Aufwendungen für die Versorgung der Stände (Strom und Wasser) zu erstatten. Mit den Kosten für Strom und Wasser werden die Stände belastet, die diese Einrichtungen in Anspruch nehmen. Die Richtlinien für die Aufteilung der Strom- und Wasserkosten werden vom Marktmeister festgelegt.

| Stände | Lindenstraße | Kirchplatz (einschl. Vorplatz) |
|---|---------------------|---------------------------------------|
| <u>A. Gewerbliche Stände</u> | | |
| 1. Getränkestände | 790,00 € | 2.190,00 € |
| 2. Getränkestände mit geringem Umsatz | 225,00 € | 500,00 € |
| 3. Verzehrstände | 650,00 € | 1.775,00 € |
| 4. Verzehrstände mit geringem Umsatz | 225,00 € | 500,00 € |
| 5. Verkaufsstände und Fahrgeschäfte | 120,00 € | 250,00 € |
| 6. Verkaufsstände mit geringem Umsatz | 75,00 € | 150,00 € |
| <u>B. Gemeinnützige Stände</u> | | |
| 1. Getränkestände/Verzehrstände | 100,00 € | 150,00 € |
| 2. Getränkestände/Verzehrstände mit geringem Umsatz | 80,00 € | 110,00 € |
| 3. Verkaufsstände | 80,00 € | 100,00 € |
| 4. Verkaufsstände mit geringem Umsatz | 40,00 € | 50,00 € |
| <u>C. Sonstige Stände</u> | | |
| 1. Kunsthandwerk, Handwerk | 75,00 € | 100,00 € |
| 2. Sonstige Verkaufsstände | 50,00 € | 70,00 € |
| 3. Brauchtum | 0,00 € | 0,00 € |